VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 20.6.2022		
3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten		
	der öffentlichen Apotheken in Altlengbach,		
	Neulengbach, Eichgraben und Maria Anzbach		
	festgelegt werden		

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten hat am 20.6.2022 aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I, Nr. 50/2021, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, mit der der Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Neulengbach, Eichgraben und Maria Anzbach festgelegt werden

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
- (3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben, Neulengbach und Maria Anzbach haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in fortlaufender Reihenfolge

- 1. Apotheke "Zur Heiligen Dreifaltigkeit", 3040 Neulengbach
- 2. Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach
- 3. Apotheke Eichgraben, 3032 Eichgraben
- 4. Apotheke Altlengbach, 3033 Altlengbach
- 5. Apotheke Maria Anzbach, 3034 Maria Anzbach

Turnusbereitschaftsdienst zu versehen in der Form, dass eine Apotheke 2 x hintereinander übersprungen wird.

Nach Ableistung dieser 8 Turnusbereitschaftsdienste folgen zwei Bereitschaftsdienste durch die beiden Apotheken in Pressbaum (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 10. November 2022, PLA5-S-085/031).

In der Folge wird die nächstgereihte Apotheke 2x hintereinander übersprungen.

- (2) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag während der Mittagssperre der Apotheken gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass dieser durch die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, zu versehen ist, die in dieser Zeit auch offenhalten kann.
- (3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, Bereitschaftsdienst an Samstagen, ausgenommen dieser ist ein Feiertag oder der 24. oder 31. Dezember, von 12:00 bis 16:00 Uhr zu leisten und darf in dieser Zeit auch offen halten. In dieser Zeit darf der Turnusbereitschaftsdienst der Apotheke Altlengbach in 3033 Altlengbach, der Apotheke "Zur Heiligen Dreifaltigkeit" in 3040 Neulengbach und der Apotheke Maria Anzbach in 3034 Maria Anzbach entfallen.
- (4) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der bereitschaftsdienstversehenden Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, den 20. Juni 2022 in Kraft. An diesem Tag versieht die Apotheke "Zur Heiligen Dreifaltigkeit", 3040 Neulengbach, ab 08:00 Uhr den Bereitschaftsdienst und übersprungen wird die Apotheke Maria Anzbach, 3034 Maria Anzbach.

Im Detail:

am Montag, 20. Juni 2022 die Apotheke "Zur Heiligen Dreifaltigkeit", 3040 Neulengbach,

am Dienstag, 21. Juni 2022 die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach,

am Mittwoch, 22. Juni 2022 die Apotheke Eichgraben,

am Donnerstag, 23. Juni 2022 die Apotheke Altlengbach,

am Freitag, 24. Juni 2022 die Apotheke "Zur Heiligen Dreifaltigkeit", 3040 Neulengbach,

am Samstag, 25. Juni 2022 die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach,

am Sonntag, 26. Juni 2022 die Apotheke Eichgraben,

am Montag, 27. Juni 2022 die Apotheke Altlengbach,

am Dienstag, 28. Juni 2022 Pressbaum,

am Mittwoch, 29. Juni 2022 Pressbaum,

am Donnerstag, 30. Juni 2022 die Apotheke zum Wienerwald, 3040 Neulengbach, usw.

(2) Mit Ablauf des 19. Juni 2022 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken in Altlengbach, Eichgraben und Neulengbach vom 13. Jänner 2022, PLA5-S-085/035, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Christian Pehofer